

Statuten des Vereins männer.ch / masculinités.ch

Präambel

männer.ch (www.maenner.ch) ist das nationale Forum für männerbezogene Themen und männerspezifische Perspektiven in der Politik und versteht sich als Dachorganisation, welche auf Bundesebene die politischen Interessen von lokalen Männerinitiativen und Engagierten in der Männer-, Väter- und Bubenarbeit vertritt.

männer.ch bietet Männern, Männerinitiativen und sympathisierenden Organisationen eine politische Plattform für ihre Themen und Anliegen an. männer.ch baut auf den Alltagserfahrungen in der Schweiz lebender Männer auf und nutzt das vielfältige Wissen aus der männerspezifischen Arbeit und der Forschung. männer.ch vertritt die legitimen Anliegen von Männern anwaltschaftlich.

männer.ch fühlt sich der unbedingten Gleichwertigkeit von Männern und Frauen verpflichtet. Gleichwertigkeit ist die Bedingung für die tatsächliche Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter.

männer.ch setzt sich ein für Geschlechtergerechtigkeit und menschenfreundliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen. männer.ch wendet sich gegen alle Formen der Gewalt unter Männern sowie zwischen Männern und Frauen.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung «männer.ch – Forum für Männer, Emanzipation und Politik» (nachfolgend: der Verein) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist das nationale Forum für männer- und väterbezogene Themen und Perspektiven in der Politik und versteht sich als Dachorganisation, welche auf Bundesebene die politischen Interessen von lokalen Männerinitiativen und Engagierten in der Männer-, Väter- und Bubenarbeit vertritt. Er beteiligt sich an der Realisierung von mehr Geschlechtergerechtigkeit und kämpft für menschenfreundliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen.

Der Verein strebt eine Vernetzung mit Organisationen, Institutionen und anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung an. Er organisiert sich demokratisch und betreibt eine Geschäftsstelle.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er steht allen interessierten Männern und Frauen jeder sexuellen Identität und Orientierung offen, welche seine Ziele, Positionen und Forderungen unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

Einzelmitglied: natürliche Personen

Kollektivmitglied: nicht profit-orientierte Gruppierungen, Organisationen, Institutionen, Gremien

Firmenmitglied: profit-orientierte Firmen

Der Beitritt von Einzelmitgliedern erfolgt auf entsprechende Erklärung und wird mit Bezahlung des Jahresbeitrags vollzogen. Der Beitritt von Kollektiv- und Firmenmitgliedern erfolgt durch Entscheid des Vorstandes, welcher die Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen kann. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

Art. 4 Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand aufgekündigt werden. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder welche zwei Jahre keinen Jahresbeitrag bezahlt haben, verlieren ihre Rechte im Verein und können ohne formelles Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit das Recht als solches in der Öffentlichkeit aufzutreten und sich im Namen des Vereins zu äussern. Der Ausschluss ist innert 30 Tagen schriftlich anfechtbar. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für **Kollektiv- und Firmenmitglieder** liegt in der Kompetenz des Vorstandes; der Vorstand trägt dabei den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen **Kollektiv- und Firmenmitglieds** Rechnung.

Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsrevision

Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, eine Mitgliederversammlung (MV) statt. Die Ankündigung muss spätestens 12 Wochen vor der Versammlung über geeignete Kanäle den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge an die MV, die dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Die Vereinsmitglieder müssen mindestens 3 Wochen vor der MV unter Bekanntgabe der Traktanden zur MV eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt nur über traktandierte Gegenstände ab. Eine Ausnahme ist möglich, wenn mit zwei Drittel aller Stimmen an der MV selbst zusätzliche Gegenstände traktandiert werden; davon ausgenommen sind Statutenänderungen und Wahlen. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Mit zwei Drittel der Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind:

- der Vorstand
- die Einzelmitglieder
- die Kollektivmitglieder
- die Firmenmitglieder

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Jedes Einzelmitglied **und jedes Firmenmitglied** hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben pro 100 vertretene Personen 1 Stimme, maximal 5. Ein Kollektivmitglied hat gemäss diesem Schlüssel pro anwesenden Delegierten 1 Stimme.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- c) Genehmigung des Budgets, der Jahresziele sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Rekursinstanz betr. Ausschluss von Mitgliedern
- e) Änderung der Statuten (vgl. Art. 19)
- f) Auflösung des Vereins (vgl. Art. 19)

Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- 1 bis 7 weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder.

Anstelle des Präsidenten und Vizepräsidenten kann die Mitgliederversammlung ein Co-Präsidium, bestehend aus zwei Personen, einsetzen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss im Vorstand eines **Kollektivmitglieds** sein. Der Vorstand bestimmt den Kassier aus seiner Mitte und konstituiert sich selber. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Gremien bilden und diese mandatieren. Der Vorstand wählt den Beirat und legt dessen Aufgaben und Kompetenzen fest. Alle diese Gremien unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Vereinspolitik und -Geschäfte
- finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung des Budgets, Rechnungsführung, Antrag zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge)
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einsetzen von Gremien
- Anstellungen und Verträge
- das Behandeln aller Geschäfte, für die explizit kein Vereinsorgan zuständig ist.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vorstandssitzung.

Rechnungswesen

Art. 16 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Rechnungsrevision, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Geschäftsstelle

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle. Der Vorstand legt deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.

Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins (vgl. Art. 10) muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, deren Ziele im Einklang mit den Vereinszielen stehen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 28. Juni 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2007 geändert.